

Zuschussbestimmungen des Exerziensekretariates der Diözese Mainz für die Teilnahme an Exerzitien – gültig ab 1. Januar 2014

**Sitz des Exerziensekretariates: Zentrum für Glaubensvertiefung und Spiritualität ,
Postfach 1150 in 55381 Bingen – Tel. 06721/18575-11, Fax 06721/18575-10.**

E-Mail: Glaubensvertiefung@Bistum-Mainz.de

Web: www.glaubensvertiefung-mainz.de

1. **Zuschussberechtigt** sind in der Regel Einzelpersonen mit Wohnsitz im Bistum Mainz, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Intention einer Bezuschussung ist es, eine zu hohe finanzielle Belastung von Einzelnen zu verringern. Aus finanziellen Gründen soll niemand von der Möglichkeit zur Teilnahme an Exerzitien ausgeschlossen sein.

Geistliche und hauptamtliche pastorale Mitarbeiter/innen des Bistums Mainz wenden sich für eine Bezuschussung ihrer Exerzitien grundsätzlich an das Institut für Geistliche Begleitung von Hauptamtlichen in Seelsorge und Caritas, Himmelsgrasse 7 in 55116 Mainz.

2. **Exerzitien** werden ab mindestens 3 Übernachtungen bezuschusst.
Der reguläre Zuschuss beträgt höchstens **12,00 €** pro Person / Übernachtung.
Ein **Mindestteilnehmer/innen-Beitrag** in Höhe von **30,00 €** pro Tag wird als zumutbar erachtet und gilt demnach in der Regel nicht als bezuschussungsfähig.
3. Ein **Sonderzuschuss** in Höhe von max. **6,00 €** pro Übernachtung und Person ist für Teilnehmer/innen mit niedrigem Einkommen in begründeten Fällen möglich. In Einzelfällen ist auch ein Zuschuss zu den Kursgebühren bei Einzelexerzitien möglich. Der Zuschuss ist gesondert zu beantragen und entsprechend zu begründen. Als Anlage ist ein geeigneter Nachweis (wie z.B. Kopie einer Studien-, Renten-, Arbeitslosenbescheinigung oder ähnlich) beizufügen.
4. Nimmt ein(e) Antragsteller/in an mehreren Kursen im Kalenderjahr teil, können **maximal 10 Übernachtungen** bezuschusst werden
5. **Fristen:** Der Antrag auf Zuschuss ist spätestens **3 Monate** nach Beendigung der Veranstaltung beim Exerziensekretariat einzureichen. Diese Frist verringert sich im letzten Quartal eines Jahres bis zum Jahresende. Für Veranstaltungen, die Ende Dezember stattfinden, kann bis Ende Februar des nächsten Jahres der Zuschussantrag eingereicht werden.
6. **Fahrtkosten** können von uns **nicht** bezuschusst oder erstattet werden.
7. **Als Anlagen sind dem Antrag immer beizufügen:**

bei Einzelanträgen:

- Programm oder kurze Kursbeschreibung (nehmen mehrere Antragsteller/innen am gleichen Kurs teil, so genügt eine Ausschreibung mit einem entsprechenden Vermerk.)
- entsprechende(r) Kostennachweis/Quittung (auf Antragsformular bestätigt oder separat)

bei Sammelanträgen durch Veranstalter oder Gruppen:

- Programm oder kurze Kursbeschreibung,
- vollständige Teilnehmer/innen-Liste
(mit Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum und eigenhändiger Unterschrift)
- entsprechende(r) Kostennachweis/Quittung auf Antragsformular bestätigt oder separat)

Antragsteller/innen von Sammelanträgen bitten wir, die Kursteilnehmer/innen zu fragen, ob und in welcher Höhe sie den Zuschuss in Anspruch nehmen wollen und dies entsprechend auf der Teilnehmer/innen-Liste zu kennzeichnen. (siehe Punkt 1.) Der Zuschuss muss immer der Einzelperson, nicht dem Veranstalter zugute kommen!

8. Bei anderweitiger Bezuschussung der Teilnehmer/innen durch das Bistum Mainz bzw. Subventionen durch den Veranstalter ist eine weitere Bezuschussung durch das Exerziensekretariat nicht möglich.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Walter Mückstein, Pfr.

Leiter des Exerziensekretariates der Diözese Mainz